

§ 17 Unerlaubte Hilfe

(1) ¹Bedienen sich Lehrgangsteilnehmer bei einer Prüfung unerlaubter Hilfe oder machen sie den Versuch dazu, erhalten sie für diese Prüfungsleistung die Note „ungenügend“. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn zu fremdem Vorteil gehandelt wird.

(2) ¹ Abs. 1 gilt auch dann, wenn der Verstoß erst nachträglich bekannt und nachgewiesen wird. ²Die Prüfungsergebnisse sind zu berichtigen.